

Neues Recht für "leichte Luftsportgeräte"

Seit 1. Juli 2001 ist die **Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen** in Kraft ([Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 29, Seite 1221](#)).

In dieser Verordnung wird insbesondere die Musterzulassungsbefreiung und die Stück- und Nachprüfung für die sog. "leichten Luftsportgeräte" geregelt.

1. Definition für "leichte Luftsportgeräte"

LuftVZO § 1 Abs. 4:

"Ein- oder zweisitzige Luftsportgeräte ohne Motor oder mit einem nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Motor und mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät..."

Als "leichte Luftsportgeräte" betrachtet der DULV:

- Motorschirme
- Motorschirm-Trikes und
- Fußstart-ULs

unter der Voraussetzung, daß die Leermasse von 120 kg nicht überschritten wird.

2. Musterzulassung

Die Musterzulassung für die o.g. Geräte ist weggefallen (§ 1 Abs. 4 LuftVZO).

An deren Stelle tritt die Musterprüfung (Nachweis des Herstellers über die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsforderungen nach § 10a der LuftGerPV).

Diese Musterprüfung wird bei einer vom LBA hierfür anerkannten Prüfstelle vor Auslieferung des ersten Gerätes dieses Muster durchgeführt und bescheinigt (der DULV ist eine vom LBA anerkannte Prüfstelle). Hierbei muss auch die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzwerte geprüft werden.

Hierzu haben wir beim DULV das DULV-Gütesiegel "DULV-approved" eingeführt. Nach erfolgreicher Musterprüfung kann der Hersteller die entsprechende Gütesiegelvereinbarung mit dem DULV abschließen und ist damit berechtigt, das DULV-Gütesiegel auf seinen mustergeprüften Geräten zu verwenden.

Am eigentlichen Prozedere hat sich hier also nichts Wesentliches geändert. Es wurde einfach der Bundesadler gegen das "Pickerl" ausgetauscht.

- a) Lufttüchtigkeitsforderungen existieren und sind veröffentlicht in den NfL.
- b) Kennblätter bleiben wie gehabt, nur das Wort "Zulassung" ist durch "Prüfung" ersetzt worden.
- c) Der Hersteller (Antragssteller) kann mit dem DULV die Gütesiegelvereinbarung abschließen.
- d) Bisher musterzugelassene Geräte wurden ja bereits auf die Einhaltung der Lufttüchtigkeitsforderungen geprüft und gelten fürderhin als mustergeprüft. Allerdings müssen die Hersteller den Haltern dieser Geräte Anweisungen für die Nachprüfung herausgeben.

3. Stückprüfung

Zitat § 10a Abs. 2 LuftGerPV:

"Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung dieses Luftfahrtgeräts an den Kunden entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 durchzuführen. Er hat die Betriebsanweisungen bei Auslieferung des Luftfahrtgerätes sowie die zur Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen spätestens fünf Tage nach Feststellung des Mangels dem Halter zur Verfügung zu stellen."

Zur Hilfestellung beim Lesen - der §10 Abs. 3 Satz 1 LuftGerPV sagt:

"In der Stückprüfung wird geprüft, ob das Luftfahrtgerät mit dem Muster übereinstimmt und lufttüchtig ist, ob die nach dem Gerätekenntblatt zu dem Gerät gehörenden Betriebsanweisungen vorhanden sind und den anerkannten Betriebsanweisungen entsprechen und ob die Kennzeichnung zum Nachweis des Ursprungs, soweit sie gefordert ist, ordnungsgemäß angebracht ist."

- a) Der DULV bzw. seine Prüfer Kl. 5 machen für die sog. "leichten Luftsportgeräte" ab sofort keine Stückprüfungen mehr. Dies ist Sache der Hersteller. Dort, wo sich das bisherige Verfahren bewährt hat, können die Stückprüfer in freier Vereinbarung mit dem Hersteller die Stückprüfungen weiterhin durchführen, aber nicht mehr Namens und im Auftrag des DULV.
- b) Der Hersteller bescheinigt die Durchführung der Stückprüfung auf eigenen Dokumenten bzw. Formblättern.

4. Nachprüfung

Zitat § 14 Abs. 5 LuftGerPV:

"Die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 10a ist nach den vom Hersteller vorgegebenen Anweisungen durch den Halter oder in dessen Auftrag nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Der Halter ist für die rechtzeitige und vollständige Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Er hat Mängel an dem Luftfahrtgerät oder an den Prüfanweisungen unverzüglich dem Hersteller zu melden."

- a) Es muss nach Anweisungen des Herstellers hinsichtlich der Zeitintervalle und des Umfanges geprüft werden. Die klassische Jahresnachprüfung (alle 12 Monate) entfällt.
- b) Hier wird nur gesagt, dass der Halter die Nachprüfung durchführt oder durchführen lässt. Im Falle der Delegation kann dies der Hersteller oder ein anderer "Sachverständiger" sein.
- c) Auch hier gilt, dass die DULV-Prüfer zunächst nicht mehr tätig werden.

5. Verkehrszulassung

Zitat § 6 Abs. 2 LuftVZO:

"Luftfahrtgeräte nach § 1 Abs. 4 sind von der Verkehrszulassung befreit..."

- a) Es muss kein Antrag auf Verkehrszulassung und Eintragung ins Luftsportgeräteverzeichnis mehr beim DULV gestellt werden und es gibt keinen Verwaltungsakt vom DULV.
- b) Damit entfällt auch die Kennzeichenpflicht für diese Geräte. Wer möchte, kann sich trotzdem noch auf Antrag ein Kennzeichen zuteilen lassen.
- c) Die Versicherungspflicht besteht weiterhin unverändert. Der DULV bietet die entsprechenden Versicherungen an.

6. Sonstige luftrechtliche Regeln

Der Flugplatzzwang sowie alle weiteren Regelungen zum Verhalten im Luftverkehr bleiben weiterhin bestehen.